

# Ansuchen um Verfügung einer Auskunftssperre

gem. § 18 (2) Meldegesetz 1991

Jeder gemeldete Mensch kann bei der Meldebehörde beantragen, dass Meldeauskünfte über ihn nicht erteilt werden (Auskunftssperre). Dem Antrag ist stattzugeben, soweit ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft gemacht wird.

## Antragsteller\*in

Name	
Geburtsdatum	
Adresse (Hauptwohnsitz)	

## Begründung

Ausführliche Begründung des schutzwürdigen Interesses
---

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift Antragsteller\*in

### Hinweis

*Eine Auskunftssperre kann für die Dauer von höchstens fünf Jahren verfügt und danach auf Antrag weitere fünf Jahre verlängert werden. Eine Auskunftssperre gilt nicht gegenüber Behörden und Ämtern sowie für Personen, die nachweisen können, dass sie eine rechtliche Verpflichtung geltend machen.*

### Kosten

€ 14,30 Antragsgebühr (evtl. zuzüglich Gebühren für Beilagen)

€ 6,50 Ausstellungsgebühr